

In Stichproben wurde die Bearbeitung der Vorgänge durch die Bezüge-rechnerinnen und gleichzeitig die Änderungen durch das zum 01.01.2007 eingeführte Verfahren SAP HR geprüft. Es waren keine wesentlichen Feststellungen zu treffen.

2.2.6 Verwaltung und Abgabe von Essensmarken

In Ergänzung zu einer Schwerpunktprüfung im Jahr 2005 wurde geprüft, wie inzwischen die Abläufe bei der Verwaltung und Abgabe von Essensmarken an die städtischen Mitarbeiter/innen organisiert sind.

Die Abteilung nutzt die elektronischen Übertragungswege für Bestellungen und hat eine Datenbank aufgebaut. Die Abgabe von Essensmarken ist dadurch sehr viel transparenter geworden.

3. Betätigungsprüfung

Im Rahmen der Betätigungsprüfung wurden die Berichte der Abschlussprüfer zu den Jahresabschlüssen 2006 der ITP, PBG, PEG, SAN, UM, UNT und UWS gesichtet.

In allen Fällen war auch die Prüfung nach § 53 HGrG beauftragt und durchgeführt worden. Feststellungen haben sich nicht ergeben.

Im 12. Beteiligungsbericht zum Geschäftsjahr 2006 (Anlage 2 zu GD 416/07) sind die wesentlichen Fakten zu den Beteiligungen der Stadt zusammengefasst worden. Der Bericht wurde am 15.11.2007 im Hauptausschuss beraten.

Der Erwerb von Beteiligungen, die im Verhältnis zum Geschäftsumfang der (erwerbenden) Gesellschaft wesentlich sind, muss nach § 103 a GemO durch die Gesellschafterversammlung beschlossen werden. Dafür ist ein Weisungsbeschluss des Hauptausschusses notwendig.

Die Beteiligungsverwaltung hat auf Anfrage des RPA erklärt, dass bei der Beurteilung des Begriffes „wesentlich“ im Einzelfall folgende Kriterien herangezogen werden:

- finanzielle Auswirkungen auf die erwerbende Gesellschaft in Bezug auf die Stammeinlage, Umsatzerlöse und/oder Ergebniswirkung
- grundsätzliche und/oder politische Bedeutung.

In 2006 wurden durch die SWU Energie GmbH Beteiligungen bei der „WKW Staustufe Kostheim/Main GmbH & Co. KG“ (70 %) sowie bei der „BMK Biomassekraftwerk GmbH“ (25,2 %) erworben. In 2007 hat die SWU TeleNet GmbH eine Beteiligung an der „Gesellschaft für Innovative Telekommunikationsdienste mbH & CO. KG“ erworben (33,33 %).

In allen Fällen ist die Beteiligungsverwaltung – in Abstimmung mit den Geschäftsführungen - zum Ergebnis gekommen, dass die Beteiligungen nicht wesentlich und Weisungsbeschlüsse des Hauptausschusses nicht erforderlich sind. Die Beteiligungen wurden jeweils vom Aufsichtsrat beschlossen.